

**Verhandlungstermine Obergericht Zug, I. und II. Strafabteilung**

Verhandlungsort: Kirchenstrasse 6, 6300 Zug (Bitte beim Empfang melden)

Datum	Zeit	Prozessthema	von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion	Prozess-Nr.
12.10.2026	13:30	Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er sei als Verwaltungsrat der A.____ Ltd. und der B.____ AG mit der Verwaltung des Vermögens der Privatkläger C.____ und D.____ beauftragt gewesen. Dabei habe er mehrfach unberechtigterweise Beträge vom Bankkonto von C.____ auf jenes der B.____ AG oder anderer Gesellschaften überwiesen und es anschliessend für die Gründung von Gesellschaften, die Investition in eine Gesellschaft oder als Überbrückungskredit für eine weitere Gesellschaft verwendet. Weiter habe der Beschuldigte ohne Wissen und Zustimmung der beiden Privatkläger mit Geld ab deren Bankkonten Aktien der E.____ PLC gekauft.	Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz freigesprochen.	S2 2026 5-7
19.10.2026	08:30	gewerbsmässige Geldwäscherei Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im Zeitraum Februar 2018 bis Anfang Juli 2018 seien auf den Konten seiner Gesellschaften Zahlungen von insgesamt ca. EUR 1,2 Mio. von zahlreichen Personen aus Deutschland und Österreich eingegangen, welche Opfer eines Onlineanlagebetrugs geworden seien. Davon habe er insgesamt ca. EUR 1,1 Mio. direkt oder indirekt über weitere Schweizer Gesellschaften auf verschiedene Konten in der Türkei überwiesen. In der Türkei seien die Gelder jeweils unmittelbar in bar bezogen oder weiterverschoben worden. Mit diesen Kaschierungshandlungen (direkte sowie indirekte Weiterleitung der Gelder auf viele verschiedene türkische Konten, die auf	Freiheitsstrafe von 27 Monaten, davon 18 Monate bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren.	S1 2026 2

		verschiedene Personen lauteten; Barabhebungen und Weiterleitung innerhalb der Türkei) sowie der Tatsache, dass die beim Zahlungsverkehr involvierten Schweizer Banken mittels gefälschten Dokumenten durch den Beschuldigten über die tatsächlichen Hintergründe der Transaktionen getäuscht worden seien, sei der staatliche Zugriff auf die entsprechenden Vermögenswerte bzw. deren Einziehung in der Schweiz wie auch im Ausland verunmöglicht bzw. vereitelt worden.		
--	--	---	--	--